

**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur  
Gewährung einmaliger Leistungen  
gemäß  
§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII  
vom 01.01.2017**

**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Gewährung einmaliger Leistungen nach  
§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII  
vom 01.01.2017**

**Inhalt**

- 1 Grundsätze**
  
- 2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)**
  
- 3 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII)**
  - 3.1 Erstaussstattung für Bekleidung
  - 3.2 Schwangerenbedarf
  - 3.3 Grundaussstattung bei Geburt
  - 3.4 Erstaussstattung bei Geburt nach Aufwand
  
- 4 Anschaffung orthopädischer Schuhe und Geräte (§24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII)**
  
- 5 Schlussbestimmungen**

## 1 Grundsätze

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII erlässt der Landkreis Prignitz ergänzend nachstehende Richtlinie mit Bindungswirkung für das Jobcenter Prignitz, auf das diese Aufgaben nach § 44 b Abs. 1 S. 2 SGB II übertragen sind.

Die Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen des Landkreises Prignitz trifft auf Grundlage des SGB II sowie des SGB XII und der Erfordernisse der tatsächlichen Lage im Landkreis Regelungen für Teilbereiche der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Leistungen der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte, die durch gesetzliche Bestimmungen dem Ermessen des kommunalen Trägers überlassen sind.

Da Leistungen nach dieser Richtlinie nicht von der Regelleistung umfasst werden, sind sie gesondert zu erbringen. Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag und nur dann erbracht, wenn dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II und § 2 SGB XII) ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss (z. B. nach § 7 Abs. 5 SGB II und § 22 Abs. 1 SGB XII) vorliegt.

Sofern in dieser Richtlinie Leistungsobergrenzen angegeben werden, ist bei der Leistungsgewährung bis zu diesen Obergrenzen vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

Begründet durch § 24 SGB II bzw. § 31 SGB XII, sowie § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII und deren Kommentierungen haben Geldleistungen in der Regel Vorrang vor Sachleistungen. Lediglich bei Vorliegen unwirtschaftlichen Verhaltens (z. B. nach § 24 Abs. 2 SGB II) kann im Einzelfall die Gewährung in Form von Sachleistungen erfolgen.

Das Jobcenter ist für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach SGB II und der Landkreis Prignitz für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach SGB XII zuständig. Die Regelungen werden für Bedarfstatbestände entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB II sowie § 31 Abs. 1 SGB XII getroffen.

Eine Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn vor Beschaffung der Erst- bzw. Teilausstattungen die Genehmigung durch das Jobcenter oder durch den Landkreis Prignitz eingeholt wurde.

In begründeten Fällen können im Zusammenhang mit der Antragstellung zur sachgerechten Entscheidung über die Höhe der Leistungen Kostenvoranschläge, wie auch nach der Bedarfsdeckung die Vorlage von Rechnungen, verlangt werden.

Einmalige Leistungen entsprechend Pkt. 2 bis 4 werden auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, welches sie innerhalb des Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungsmonats erwerben.

Bezug nehmend auf § 24 Abs. 3 Satz 5, 6 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII (Höhe der Pauschalbeträge) wurde der Bedarf für einen 1-Personen-Haushalt 2015 recherchiert und als neuer Pauschalbetrag in der Richtlinie aufgenommen. Diese Recherche basiert auf im Hause vorliegende Rechnungen (HHJ 2016) sowie Erhebungen in verschiedenen Märkten des Kreises aber auch Internetrecherchen über einschlägige Angebote.

## **2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nummer 1 SGB XII)**

Mit der Wohnungserstaussstattung soll Leistungsberechtigten eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Berücksichtigt wird eine angemessene Ausstattung, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Erstaussstattungen für die Wohnung werden vorrangig als Geldleistungen gewährt. In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen möglich (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Die Erbringung der Leistungen in pauschalierter Form ist zulässig (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Soweit erstmalig eine Wohnung angemietet wird bzw. ein Bedarf erstmals auftritt, ist die Erstaussstattung für eine Wohnung zu gewähren. Der Verlust durch Verschleiß oder der sogenannte Erhaltungsaufwand fallen nicht darunter. Die Ersatzbeschaffung ist der Erstaussstattung gleichzusetzen, wenn ein veranlasster Umzug des Sozialhilfeträgers dazu führt, dass Möbel unbrauchbar geworden sind (B 4 AS 77/08 R). Im Falle des Totalverlustes wird einer Ersatzbeschaffung stattgegeben, wenn die vorgenannten Punkte nicht berührt werden (B 4 AS 202/10 R).

Die Leistungen sind in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße nach Feststellung des notwendigen Bedarfs zu gewähren.

Eine Erst- bzw. Teilaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte kann u. a. bei folgenden Personengruppen erforderlich sein:

- Jugendliche,
- Haftentlassene,
- Aussiedler,
- Flüchtlinge
- aus einer Einrichtung Entlassene,
- Geschiedene,
- Trennung vom Lebenspartner,
- von einem Schadensereignis Betroffene, z. B. Wasser- oder Feuerschaden (Prüfung möglicher Versicherungsleistungen).

Den Umständen des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.

Ist nur eine Teilaussattung (z. B. nach einer Scheidung) notwendig und wird eine Pauschale gewährt, so ergibt sich deren Höhe aus der Summe der erforderlichen Einzelpositionen. Für Ausstattungen, die bei Vor-Ort-Überprüfungen durch den Außendienst tatsächlich vorhanden sind, gilt der Bedarf als gedeckt.

Bei der Erstaussattung der Wohnung gehört ein Fernsehgerät nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe nach § 24. Abs. 3 SGB II, da dieser weder Einrichtungsgegenstand, noch Haushaltsgerät und nicht notwendig ist, ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen. (BSG: - B 14 AS 75/10 R - ) Vielmehr ist ein Fernsehgerät ein Konsummittel, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen gilt und aus der Regelleistung zu tragen ist. Sollte dies einem Hilfeempfänger nicht möglich sein, so kann auch eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII erfolgen.

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird für bis zu 6 Monate angerechnet.

### 3 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII)

Die Erstaussstattung für Bekleidung (Pkt. 3.1), der Schwangerenbedarf (Pkt. 3.2) und die Grundaussstattung bei Geburt (Pkt. 3.3), werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen gewährt. Die Erstaussstattung des Neugeborenen wird nach einem expliziten Bedarf ermittelt (Pkt. 3.4). In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen zulässig (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

#### 3.1 Erstaussstattung für Bekleidung

Es besteht ein Anspruch auf Erstaussstattung für Bekleidung, wenn eine Grundaussstattung an Bekleidung nicht vorhanden ist. Diese muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen zusätzlich Wechselerfordernis eintreten kann.

Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstaussstattung ist nur möglich bei *Gesamtverlust* oder neuem Bedarf aufgrund *außergewöhnlicher Umstände*. Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten.

Gesamtverlust:

- Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer u. Ä.),
- Verlust der Kleidung aufgrund Inhaftierung bzw. nach Verbüßung einer längeren Haft.

Außergewöhnliche Umstände:

- Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsreduktion.

Eine Erstaussstattung für Bekleidung kann somit u. a. bei folgenden Personenkreisen erforderlich sein:

- Jugendliche,
- Haftentlassene,
- Aussiedler,
- von Katastrophen Betroffene.

| Alter                           | Höchstbetrag der Erstaussstattung/Bekleidung in € |              |
|---------------------------------|---|--------------|
|                                 | Sommerbedarf                                      | Winterbedarf |
| 7 Monate bis zum 13. Lebensjahr | 300,00  | 265,00       |
| ab dem 14. Lebensjahr           | 375,00  | 320,00       |

#### 3.2 Schwangerenbedarf

Für Schwangerenbekleidung und Klinikaufenthalt wird eine einmalige Pauschale i. H. v. 190,00 € gewährt, die individuell zur Deckung des persönlichen Bedarfes eingesetzt werden kann. Die Beihilfe wird in der Regel zu Beginn der 20. Schwangerschaftswoche gewährt. In Einzelfällen kann eine Auszahlung vorzeitig erfolgen.

#### 3.3 Grundaussstattung bei Geburt

Für den Bedarf an Kleidung und sonstiger Bedürfnisse wird eine Pauschale i. H. v. 135,00 € für jedes neugeborene Kind *zwei Monate* vor dem ärztlich bescheinigten Geburtstermin gezahlt.

### **3.4 Erstausrüstung bei Geburt nach Aufwand**

Die Erstausrüstung für die Wohnung bei Geburt setzt sich aus Einzelpositionen zusammen (siehe Anlage 1 dieser Richtlinie). Bei der Bewilligung der Ausstattungsstücke ist der tatsächliche Aufwand entscheidend. Zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes soll der Leistungsberichtigte angeben, welche Gegenstände er benötigt und beschaffen will. Die vorhandene Erstausrüstung des letztgeborenen Kindes ist nachzunutzen.

Alle aufgeführten Gegenstände und Preisangaben der Anlage 1 sind ausschließlich als Entscheidungshilfen zu verwenden. Die aufgezählten Positionen der Anlage 1 sind nicht abschließend.

Die Erstausrüstung jedes Kindes wird *zwei Monate* vor dem ärztlich bescheinigten Geburtstermin gewährt.

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird für bis zu 6 Monate angerechnet.

## **4 Anschaffung orthopädischer Schuhe und Geräte (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII)**

Die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf Grundlage der § 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII. Für den Rechtskreis SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit. Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich des SGB XII und SGB II folgt der Landkreis Prignitz der Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit. Diese ist als Auszug in der Anlage 2 beigelegt.

## **5 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie vom 01.01.2016 gilt lediglich noch für alle Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2017 entschieden wurden bzw. vor dem 01.01.2017 begonnen haben.

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie entschieden wurden, gelten die vorhergehenden Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Erstentscheidung (über einen Bewilligungszeitraum) jeweils gültigen Fassung fort.

Gesetze und auf Gesetzen beruhende Regelungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden.

Christian Müller  
1. Beigeordneter

### **Anlagen**

- 1 Höchstbeträge zur Beschaffung von Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- 2 Fachliche Hinweise der BA

## Höchstbeträge zur Beschaffung von Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- a) Möbel - für einen Ein-Personen-Haushalt 1.000,00 €  
 zzgl. für jede weitere zum Haushalt zählende Person 400,00 €  
 Der o. g. Betrag setzt sich aus Mitteln für neue Gegenstände zusammen, Angebote von gebrauchten Gegenständen werden derzeit nicht berücksichtigt, da bisher genutzte Quellen nicht mehr existieren bzw. erschöpft sind.  
 Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird bis zu 6 Monate angerechnet.  
 Der Höchstbetrag für Möbel nach Buchstabe a) dieser Anlage gliedert sich zur Bemessung einer Teilausstattung in folgende einzelne Artikel auf:

| Artikel  | 1-Personen-Haushalt | je weitere Person |
|--|---------------------|-------------------|
| Einzelbett                                     | 75,00 €             | 75,00 €           |
| Lattenrost                                     | 25,00 €             | 25,00 €           |
| Matratze                                       | 50,00 €             | 50,00 €           |
| Jugend-/Erwachsenenbett, Position 1-3 komplett | 150,00 €            |                   |
| 1 Federbett/Steppbett (Zudecke)                | 30,00 €             | 30,00 €           |
| 2 Bettwäsche (komplett) inkl. Laken            | 30,00 €             | 30,00 €           |
| Kleiderschrank (2-türig)                       | 100,00 €            | 50,00 €           |
| Tisch  | 90,00 €             |                   |
| Polstermöbel                                   | 200,00 €            | 50,00 €           |
| Couchtisch                                     | 30,00 €             |                   |
| Küchenschrank (komplett)                       | 230,00 €            | 50,00 €           |
| Küchentisch                                    | 85,00 €             |                   |
| Küchenstuhl                                    | 25,00 €             | 25,00 €           |
| Beleuchtungsmittel                             | 30,00 €             | 15,00 €           |
| <b>Summe</b>                                   | <b>1.000,00 €</b>   | <b>400,00 €</b>   |

Die Summe der Teilbeträge darf den Gesamtbetrag von 1.000,00 € bzw. bei den weiteren Personen von je 400,00 € nicht übersteigen. Weiterer Bedarf einer Erstausstattung beispielsweise für Gardinen, Küchenutensilien, Geschirr etc. kann in begründeten Fällen bewilligt werden. Dies ist aktenkundig zu machen.

- b) Waschmaschine 300,00 €  
 c) Kühlschrank 200,00 €  
 d) Staubsauger 50,00 €  
 e) Elektroherd zzgl. Anschlusskosten 300,00 €  
 f) Gasherd zzgl. Anschlusskosten 300,00 €  
 g) sonstiger Hausrat 55,00 €  
 h) Kinderbett 50,00 €  
 i) Kinderbett inkl. Ausstattung 150,00 €  
 j) Hochstuhl 30,00 €  
 k) Laufgitter 50,00 €  
 l) Kinderwagen 85,00 €  
 m) Wickeltisch und -auflage 55,00 €  
 n) Autokindersitz 40,00 €  
 o) Schrank 50,00 €

### 3.2 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- orthopädischer Straßenschuh  
Erstversorgung: grds. zwei Paar  
Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselfaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- orthopädischer Hausschuh  
Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselfaar angezeigt.  
Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.
- Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport  
Erstversorgung: grds. ein Paar.  
Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.
- Orthopädischer Interimschuh  
Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

**Orthopädische  
Schuhe  
(24.20)**

**Leistungsverpflichtung der GKV  
(24.21)**

**Umfang der Leistungen der GKV  
(24.22)**

**Zuzahlung/  
Eigenanteil  
(24.23)**



(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen des Regelbedarfs zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.

**therapeutische  
Geräte  
(24.24)**

**unwirtschaftliche  
Reparatur therapeutischer  
Geräte/ vorrangige Ansprüche  
gegen andere Sozialleistungsträger  
(24.25)**

**Leistungserbringung  
bei fehlender Hilfebedürftigkeit  
(24.26)**

**Einkommenseinsatz  
(24.27)**

**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur  
Gewährung von Leistungen  
gemäß § 74 SGB XII  
Bestattungskosten  
vom 01.01.2017**

**Erarbeitet vom:**

Geschäftsbereich V

Sb Gesundheits- und Sozialmanagement

**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Gewährung von Leistungen gemäß  
§ 74 SGB XII Bestattungskosten  
vom 01.01.2017**

**Inhalt**

- 1 Grundsätze**
- 2 Zuständigkeiten**
- 3 Antragstellung**
- 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis**
  - 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Kostentragungsverpflichtete
    - 4.2.1 Vertraglich Verpflichtete
    - 4.2.2 Erbe (§ 1968 BGB)
    - 4.2.3 Vater des nichtehelichen Kindes (§ 1615m BGB)
    - 4.2.4 Unterhaltsverpflichtete
    - 4.2.5 Öffentlich-rechtlich Verpflichtete
- 5 Anspruchsvoraussetzungen**
  - 5.1 Zumutbarkeit
  - 5.2 Einkommen und Vermögen
    - 5.2.1 Einkommenseinsatz
    - 5.2.2 Vermögenseinsatz
  - 5.3 Ansprüche des Verpflichteten
    - 5.3.1 Ersatzansprüche
    - 5.3.2 Ausgleichsansprüche
- 6 Umfang der Bestattungshilfe**
  - 6.1 Art der Bestattung

6.2 Erforderliche Kosten

6.3 Friedhofsgebühren

**7 Schlussbestimmungen**

## **1 Grundsätze**

Die würdige Bestattung eines Toten darf nicht daran scheitern, dass der Tote selbst über kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen verfügte und den Angehörigen ebenfalls die Kostenübernahme nicht zugemutet werden kann.

Nach § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit die hierzu Verpflichteten diese nicht tragen können. Die Übernahme der unzumutbaren Aufwendungen soll der leistungsberechtigten Person ermöglichen eine würdige Bestattung des Verstorbenen entsprechend sicherzustellen.

Bestattungskosten sind nicht Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt für den Verstorbenen. Darauf, ob dieser zu Lebzeiten Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII war, kommt es nicht an. Abzustellen ist vielmehr auf die Leistungsfähigkeit des zur Bestattung verpflichteten Erben bzw. der nach öffentlichem Recht zur Totensorge verpflichteten natürlichen Personen. Hierbei sind nicht die Kosten einer „standesgemäßen“ Bestattung, sondern lediglich die „erforderlichen“ Bestattungskosten erstattungsfähig, sofern die eigene Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit vorliegt. Liegen die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen nach umfangreicher Zumutbarkeitsprüfung vor, können den zur Bestattung Verpflichteten entsprechende Beihilfen bis zur Höhe der erforderlichen Bestattungskosten gewährt werden. Bezüglich der Prüfung wird auf den Pkt. 5 Anspruchsvoraussetzungen verwiesen. Dabei soll es sich nach § 74 SGB XII um die Möglichkeit eines bloßen Kostenzuschusses handeln.

Über das Leistungsbegehren nach § 74 SGB XII ist durch Verwaltungsakt zu entscheiden.

## **2 Zuständigkeiten**

Welcher Sozialleistungsträger im Einzelfall über die Leistung nach § 74 SGB XII entscheidet, ist erst nach Prüfung der sachlichen Zuständigkeit zu sagen. Die sachliche Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim örtlichen Träger. Der überörtliche Träger kann im Rahmen von § 97 Abs. 4 SGB XII sachlich zuständig werden.

Die örtliche Zuständigkeit ist erst zu prüfen, wenn es mehrere Behörden mit derselben sachlichen Zuständigkeit gibt. Unabhängig davon nach welchem Kapitel des SGB XII Leistungen erbracht wurden ist gem. § 98 Abs. 3 SGB XII der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der dem Verstorbenen zu Lebzeiten zuletzt die Hilfe gewährte. In anderen Fällen ist der Träger zuständig in dessen Bereich der Sterbeort des Betroffenen liegt.

Bezog der Verstorbene keine Sozialhilfeleistung ergibt sich die Zuständigkeit aus dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Person.

Eine Eilzuständigkeit bei ungeklärter Rechtsnachfolge ist abzulehnen. Hier ist an das örtliche Ordnungsamt zu verweisen.

Liegt der Sterbeort im Ausland (z. B. bei einem Unglück während einer Urlaubsfahrt), ist in diesen Fällen ein Rückgriff auf die allgemeine Zuständigkeitsvorschrift des § 98 Abs. 1 SGB XII zu nehmen und darauf abzustellen, wo die maßgebliche Kostenlast entsteht. In diesen Fällen ist ergänzend zu fordern, dass der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt zu Lebzeiten im Inland gehabt hat.

## **3 Antragstellung**

Die Geltendmachung eines Anspruches nach § 74 SGB XII ist grundsätzlich an keine Frist gebunden. Der Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind gemäß § 45 Abs. 1 SGB I. Laut § 45 Abs. 3 SGB I kann die Verjährungsfrist unterbrochen werden.

Die Hilfestellung erfordert stets einen Antrag der Kostenträgungsverpflichteten.

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art. Dem steht nicht entgegen, dass die Bestattung bereits vor der Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen wurden. Die grundsätzliche Versagung der Hilfe unter Hinweis auf § 18 SGB XII ist daher nicht zulässig. Ebenso wenig kann der Grundsatz „keine Hilfe für die Vergangenheit“ auf § 74 SGB XII angewendet werden.

## **4      Anspruchsberechtigter Personenkreis**

### **4.1    Allgemeines**

Die Hilfeleistung nach § 74 SGB XII setzt nicht voraus, dass die verstorbene Person Leistungsempfänger war.

Rechtsanspruch auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII hat nur der Kostenträgungsverpflichtete. Dieser muss nicht mit dem Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung identisch sein. Der Inauftraggebende muss somit nicht Verpflichteter sein, auch wenn er derjenige ist, der gegenüber dem Bestattungsunternehmer eine werkvertragliche Zahlungsverpflichtung eingeht.

Nach dem SGB II Leistungsberechtigte sind wegen § 21 SGB XII nicht von dem Anspruch aus § 74 SGB XII ausgenommen. Gleiches gilt für Auszubildende i. S. v. § 27 Abs. 1 SGB II.

Für Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gilt der Leistungsausschluss nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB XII.

Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Hilfen nach dem § 74 SGB XII, auch wenn die Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend dem SGB XII gewährt werden. Im AsylbLG ist eine Übernahme von Bestattungskosten nach § 6 AsylbLG möglich. Diese Einschränkungen gelten nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII nicht für Ausländer im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels und die sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Sind Bestattungspflichtige im Sinne des § 20 Abs. 1 BbgBestG nicht vorhanden, hat nach § 20 Abs. 2 BbgBestG die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde für die Bestattung zu sorgen. Eine Kostenerstattung durch den Sozialhilfeträger an die örtliche Ordnungsbehörde ist ausgeschlossen.

Leistungsberechtigte können nicht auf die vorrangige Inanspruchnahme gegenüber Dritten verwiesen werden.

Wer die Durchführung der Bestattung aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung, aber ohne Rechtspflicht übernimmt, ist nicht Kostenträgungsverpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII.

### **4.2    Kostenträgungsverpflichtete**

Die Bestattungspflicht wird gemäß §§ 19 und 20 BbgBestG geregelt. Nach § 20 BbgBestG haben für die Bestattung die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

- (1) der Ehegatte,
- (2) die Kinder,
- (3) die Eltern,
- (4) die Geschwister,
- (5) die Enkelkinder,
- (6) die Großeltern und
- (7) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Sind mehrere Personen Verpflichtete so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

Die Kostentragungspflicht kann insbesondere erbrechtlich oder unterhaltsrechtlich begründet sein, aber auch auf einer Vereinbarung mit dem Verstorbenen oder einer Zusage ihm gegenüber beruhen.

Die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten sind in Pkt. 4.2.1 bis 4.2.5 nachfolgend aufgeführt.

#### **4.2.1 Vertraglich Verpflichtete**

Die Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten kann sich ggf. aus Verträgen (Bestattungsverträge, Heimverträge o. Ä.) ergeben. Dies kann im Rahmen des § 74 SGB XII jedoch nur gelten, wenn nicht nur die Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Bestattung sondern auch die Kostentragungspflicht vereinbart ist.

Das Eingehen werkvertraglicher Verbindlichkeiten - insbesondere mit einem Bestattungsunternehmer - reicht für sich genommen nicht aus, eine „Verpflichtung“ nach § 74 SGB XII zu begründen (VG Hannover, Urt. v. 09.12.1997 3 A 621/97. ZfF 2000, 63). Entscheidend ist vielmehr, wer letztlich verpflichtet ist.

#### **4.2.2 Erbe (§ 1968 BGB)**

Eine Verpflichtung zur Zahlung der Bestattungskosten ergibt sich aus der Erbenstellung.

Soweit der Erbe gemäß § 1968 BGB verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen, kann er Berechtigter des Anspruches nach § 74 SGB XII sein. Bei einer Mehrheit von Erben trifft die Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten gemäß den §§ 1968, 2058 BGB die Erbengemeinschaft als Gesamtschuldner. Verpflichteter in einem solchen Fall ist jeder (Mit-)Erbe, soweit er den Forderungen nach § 1968 BGB ausgesetzt ist.

Wird das Erbe durch den Antragsteller ausgeschlagen, bleibt die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht des Angehörigen bestehen. Mit der Ausschlagung, welche durch eine gerichtliche Erklärung nachzuweisen ist, geht der Nachlass auf den oder die Erben der nächsten Ordnung über.

Sofern der Erbe nicht tätig wird und ein Dritter die Bestattung regelt, hat dieser keinen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger. Er muss die Kosten der Bestattung gegenüber dem Bestattungspflichtigen privatrechtlich geltend machen.

#### **4.2.3 Vater des nichtehelichen Kindes beim Tode der Mutter (§ 1615m BGB)**

Soweit die Bezahlung der Bestattung nicht vom Erben der Mutter verlangt werden kann, hat gemäß § 1615m BGB der Vater (§ 1592 ff BGB) die Kosten der Bestattung zu tragen, wenn die Mutter infolge der Schwangerschaft oder Entbindung stirbt. Dies gilt nach § 1615n BGB auch dann, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder das Kind tot geboren ist.

#### **4.2.4 Unterhaltsverpflichtete**

Soweit die Bezahlung der Bestattung nicht vom Erben verlangt werden kann, haben nach § 1615 Abs. 2 BGB Unterhaltsverpflichtete die Kosten zu tragen.

Die Leistungsfähigkeit ist gemäß § 1603 Abs. 1 BGB Voraussetzung jeder Unterhaltspflicht. Die Verpflichtung zum Unterhalt kann überdies beschränkt sein und ggf. nach § 1611 BGB vollständig entfallen.

Als Unterhaltspflichtige kommen Verwandte, nicht getrennt lebende und getrennt lebende Ehegatten in Betracht. Entsprechendes gilt für Lebenspartner. Die Bestattungskostenpflicht kann auch das minderjährige Kind treffen (§ 1615 Abs.2, 1649 Abs. 2 BGB). Dies gilt nicht, wenn das Kind seinen Vermögensstamm angreifen müsste. Beschenkte können auch zu den Kostenträgungsverpflichteten gehören.

Mehrere Unterhaltspflichtige haften anteilig nach ihrer Leistungsfähigkeit.

#### **4.2.5 Öffentlich-rechtlich Verpflichtete**

Wer in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht eine Bestattung veranlasst und deshalb die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat, kann Berechtigter i. S. v. § 74 SGB XII sein.

Hat die Ordnungsbehörde in ihrem gefahrenabwehrrechtlichen Aufgabenbereich die Bestattung angeordnet, so hat diese gegen die Angehörigen bzw. Erben des Verstorbenen einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen.

### **5 Anspruchsvoraussetzungen**

#### **5.1 Zumutbarkeit**

Inwieweit dem Verpflichteten die Tragung der Kosten zuzumuten ist, richtet sich ausschließlich nach seinen individuellen Verhältnissen. Dazu ist zu prüfen, welcher Mitteleinsatz unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles möglich ist. Die Entscheidung, inwiefern einem Verpflichteten die Kostentragung zugemutet werden kann, ist eine Billigkeitsentscheidung.

Bei der Zumutbarkeitsprüfung für die Kostentragung müssen alle Verpflichteten erfasst werden. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher die Verpflichtung zum Einkommenseinsatz. Aus dem Begriff der Zumutbarkeit ergibt sich lediglich, dass der volle Einsatz der eigenen Mittel nicht verlangt wird.

Die Tragung der Bestattungskosten kann unzumutbar sein, wenn sich der Verstorbene gegenüber dem Kostenträgungsverpflichteten einer Verfehlung nach § 1611 BGB i. V. m. § 2333 BGB schuldig gemacht hat.

#### **5.2 Einkommen und Vermögen**

Die Kostentragung ist zuzumuten, wenn die Bestattungskosten ganz oder teilweise aus dem Nachlass bestritten werden können oder wenn über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt wird.

Bei der Prüfung des Einkommens und Vermögens, ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung abzustellen (BSG – B 8 SO 23/08 R). Gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII ist eine Gesamtbeurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen.

##### **5.2.1 Einkommenseinsatz**

Einkommen ist alles das, was dem Verpflichteten im Bedarfszeitraum an laufenden und einmaligen Mitteln wertmäßig zufließt.

Inwieweit übersteigendes Einkommen dem Bedarf entgegengehalten wird, hängt von der Art, der Dauer und der Höhe des Bedarfs, der erforderlichen Hilfe sowie von den Belastungen des Hilfesuchenden ab.



Die Zumutbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII. Liegt das bereinigte Einkommen unter dieser Einkommensgrenze, so ist kein Mitteleinsatz zur Übernahme der Bestattungskosten zumutbar. Übersteigt das Einkommen diese Einkommensgrenze, so ist nach § 87 Abs. 1 S. 1 SGB XII die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten.

Analog der Vorschrift des § 88 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII kann die Aufbringung der Kosten, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden, wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind.

Weiterhin ist es grundsätzlich angemessen, die Hälfte der nach dem Tode zustehenden Witwenrente anzurechnen. Erfolgte bereits eine Anrechnung des Sterbequartalsvorschusses als Einkommen auf Grund des Bezuges von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, kann nur noch der verbleibende Betrag als Einkommen angerechnet werden.

### **5.2.2 Vermögenseinsatz**

Vermögen ist alles das, was jemand vor der Antragsstellung bereits besessen hatte.

Unabhängig vom Einkommen ist dem Verpflichteten die Tragung der Bestattungskosten aus seinem Vermögen, welches nicht zum Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII zählt, zuzumuten. Jedoch darf keine Härte durch das Einsetzen des Vermögens gem. § 90 Abs. 3 SGB XII vorliegen.

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes des Vermögens sind die Vermögensfreigrenzen nach § 90 SGB XII zu beachten.

### **5.3 Ansprüche des Verpflichteten**

#### **5.3.1 Ersatzansprüche**

- Sofern ein verwertbarer Nachlass, welcher nicht zum geschützten Vermögen gehört, vorhanden ist, ist dieser in voller Höhe einzusetzen (Beschluss des BVerwG vom 04.02.1999, Az.: 5 B 133/98). Die Schongrenze des § 90 Abs. 2 SGB XII gilt nicht für die Erben.
- Im Falle einer Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welcher kostentragungsverpflichtet ist (§ 844 Abs. 1 BGB).
- Ersatzansprüche im Falle der Tötung bei Betreiben eines Kraftfahrzeuges oder sonstiger in §§ 1 - 3 Haftpflichtgesetz genannten Gefahrenquellen hat derjenige, dem die Verpflichtung obliegt, diese nach § 5 HPfIG zu tragen.
- Die Fortzahlung von Bezügen.
- Kostenmindernd sind Leistungen aus Lebens-, Unfall- oder Sterbegeldversicherungen sowie andere Sterbe- und Bestattungsgelder.

#### **5.3.2 Ausgleichsansprüche**

- Hat der Verstorbene zu Lebzeiten seinen „Nachlass“ verschenkt, ist der Beschenkte verpflichtet nach § 528 Abs. 1 S. 3 BGB i. V. m § 529 Abs. 1 BGB entsprechende Aufwendungen für die Deckung der Bestattungskosten zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall dürfen laut § 2325 Abs. 3 BGB jedoch noch keine zehn Jahre seit der Schenkung verstrichen sein.
- Ansprüche gegen andere Miterben können nach § 426 BGB geltend gemacht werden.

- Mehrere gleichrangige Unterhaltsverpflichtete haften gemäß § 1606 Abs. 3 BGB nicht als Gesamtschuldner sondern anteilig nach ihrer Leistungsfähigkeit und können somit gegeneinander Ansprüche stellen.
- Die Verpflichteten können Bestattungskosten unter Umständen als außergewöhnlichen Aufwand i. S. v. § 33 Einkommensteuergesetz (EstG) steuermindernd geltend machen.

## **6 Umfang der Bestattungshilfe**

### **6.1 Art der Bestattung**

Die Bestattungsart und ggf. der Bestattungsort richten sich nach dem Willen des Verstorbenen, soweit sich dieser ermitteln lässt. Ansonsten bestimmen die Bestattungspflichtigen, ob eine Erd-, Feuer- oder Seebestattung erfolgen soll. Der Wille des hinterbliebenen Ehegatten geht dem der Verwandten vor.

Soweit keine Mehrkosten entstehen, steht dem Bestattungspflichtigen die Wahl des Friedhofes frei.

### **6.2 Erforderliche Kosten**

Erforderlich im Sinne des § 74 SGB XII sind regelmäßig die Kosten für ein ortsübliches Begräbnis einfacher, aber würdiger Art. Die Erforderlichkeit ist nach Art und Höhe des jeweiligen Aufwands zu beurteilen. Die typischen Bräuche der Religionszugehörigkeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Zu prüfen sind die Fälle in denen die Kosten für die Bestattung bereits beglichen wurden und in denen der Antragsteller für die benötigten Mittel anderweitige Verbindlichkeiten eingegangen ist, z. B. gegenüber Bestattern, Kreditinstituten oder Angehörigen.

Erforderliche Kosten:

- Ausstellen des Totenscheins und der Sterbeurkunde,
- Waschen und Ankleiden der Leiche,
- Kühlzellen- bzw. Lagerungsgebühren,
- Kleidung, Totenhemd und Deckengarnitur sowie das Einsargen,
- Benachrichtigung nächster Angehöriger ggf. in Form einer Traueranzeige,
- Leichenschau,
- mit einer Einäscherung verbundene zusätzliche Kosten,
- ein einfacher Sarg bzw. Urne,
- bescheidener Blumenschmuck bzw. Blumengebinde,
- die Leichenbeförderung (Leichenwagen) und evtl. Überführungskosten,
- Trägerleistung,
- Gruftaushub und Schließen des Grabes,
- Trauerredner oder Geistlicher,
- bescheidene Trauerfeier,
- erstmaliges Herrichten der Grabstätte (keine laufenden Grabpflegekosten),
- angemessene Aufwendungen für Religionen,
- nach Ortsüblichkeit ein einfaches Grabkreuz, Grabplatte oder Grabstein versehen mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen inkl. Aufstellkosten,
- Gebühren der Leichenhalle inkl. bescheidener Ausschmückungen und
- Friedhofsgebühren (siehe Pkt. 6.3).

Die Kosten für die vorgenannten Leistungen werden einschließlich der Mehrwertsteuer in der tatsächlichen Höhe übernommen, jedoch nur bis zu den in der Anlage 1 aufgeführten Höchstbeträgen. Diese Beträge gelten für die Erdbestattung sowie für die Feuer- und Seebestattung.

Begründete Abweichungen von den Höchstbeträgen sind zulässig. Die Ursachen dafür sind jedoch in der Akte schriftlich festzuhalten.

### **6.3 Friedhofsgebühren**

Die nach den örtlichen Friedhofsgebührensatzungen sowie den entsprechenden Normen der kirchlichen Friedhofsträger anfallenden Friedhofsgebühren werden in tatsächlicher Höhe übernommen. (LSG NRW L 9 SO 22/07)

Wird auf Grund einer Bestattung eine Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab erhoben, so ist nur die anteilige Gebühr für die Grabstätte zu übernehmen.

## **7 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie vom 01.01.2016 gilt lediglich noch für alle Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2017 entschieden wurden bzw. vor dem 01.01.2017 begonnen haben.

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie entschieden wurden, gelten die vorhergehenden Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Erstentscheidung (über einen Bewilligungszeitraum) jeweils gültigen Fassung fort.

Gesetze und auf Gesetzen beruhende Regelungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck der zu Grunde liegenden Rechtsnormen folgend angepasst werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall von Regelungslücken.

Christian Müller  
1. Beigeordneter

### **Anlagen**

- 1 Höchstbeträge der erforderlichen Kosten nach Punkt 6.2
- 2 Berechnungsbogen

### Höchstbeträge der erforderlichen Kosten nach Punkt 6.2 der Richtlinie in €

| <b>Bezeichnung</b>                               | <b>Erdbestattung</b>                           | <b>Feuerbestattung</b> |
|--|--|------------------------|
| <b>Höchstbetrag</b>                              | <b>1.704,53</b>                                | <b>1.467,26</b>        |
| <b>Kosten nach Aufwand</b>                       |  |                        |
| Überführungskosten/Leichenbeförderung<br>je km   | 1,17   | 1,17                   |
| Kosten pro Buchstabe (Vor- und Zuname)           | 8,45   | 8,45                   |
| Grabeinfassung je m, soweit gefordert            | 106,47   | 106,47                 |
| Sterbeurkunden                                   | bei Leichenschau/ Totenschein mit<br>enthalten |                        |
| Friedhofsgebühren nach Satzung                   | nach Satzung                                   | nach Satzung           |
| Grabplatte, Grabstein inkl. Aufstellkosten       | 791,93   | 315,35                 |
| Kühlzellen- bzw. Lagerungsgebühren für 3<br>Tage | 36,50  | 36,50                  |

Die Höchstbeträge wurden gemäß Verbraucherpreisindex des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg angepasst.